

Amtsblatt der Europäischen Union

C 427



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 19. November 2016

59. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 427/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8177 — AMC UK/Odeon and UCI Cinemas) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 427/02	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 427/03	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	3

Der Europäische Bürgerbeauftragte

2016/C 427/04	Jahresbericht 2015	4
---------------	--------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 427/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8234 — Enel/CDP Equity/Cassa Depositi e Prestiti/Enel Open Fiber/Metroweb Italia) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
---------------	---	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 427/06	Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung einer öffentlichen Konsultation — Geografische Angabe aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft	6
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8177 — AMC UK/Odeon and UCI Cinemas)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 427/01)

Am 15. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8177 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**18. November 2016**

(2016/C 427/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0629	CAD	Kanadischer Dollar	1,4365
JPY	Japanischer Yen	116,95	HKD	Hongkong-Dollar	8,2450
DKK	Dänische Krone	7,4399	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5073
GBP	Pfund Sterling	0,86218	SGD	Singapur-Dollar	1,5107
SEK	Schwedische Krone	9,8243	KRW	Südkoreanischer Won	1 250,14
CHF	Schweizer Franken	1,0711	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2790
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3156
NOK	Norwegische Krone	9,1038	HRK	Kroatische Kuna	7,5320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 272,09
CZK	Tschechische Krone	27,035	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6810
HUF	Ungarischer Forint	309,49	PHP	Philippinischer Peso	52,687
PLN	Polnischer Zloty	4,4429	RUB	Russischer Rubel	68,7941
RON	Rumänischer Leu	4,5150	THB	Thailändischer Baht	37,744
TRY	Türkische Lira	3,5798	BRL	Brasilianischer Real	3,6049
AUD	Australischer Dollar	1,4376	MXN	Mexikanischer Peso	21,6968
			INR	Indische Rupie	72,2170

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2016/C 427/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 187 wird in der Erläuterung zu Position **„3920 Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage“** folgender Text angefügt:

„In diese Position gehört ‚Steinpapier‘ aus Steinpulver (etwa 80 GHT Calciumcarbonat) und Kunststoff (etwa 20 GHT Kunstharz), wobei der Kunststoff der Ware aufgrund seiner Flexibilität ihren wesentlichen Charakter verleiht, während das Steinpulver lediglich als Füllstoff dient. Steinpapier ist ein papierartiges Material, das wie Papier verarbeitet werden kann (bedrucken, zuschneiden, falten, verkleben) und eine ähnliche Dichte aufweist wie aus Cellulose hergestelltes Papier. Aus der Ware werden z. B. Schreibwaren, Tragetaschen, Verpackungen, Aufkleber, Pergamentpapier, Umhüllungen und Behälter hergestellt.“

Auf Seite 189 wird nach der Erläuterung zur KN-Unterposition **„3925 90 10 Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen“** folgender Text eingefügt:

„3926 40 00 Statuetten und andere Ziergegenstände

In diese Unterposition gehören Ziergegenstände für Haus und Garten aus Steinpulver (etwa 59 GHT Calciumcarbonat), Kunststoff (etwa 39 GHT ungesättigtes Polyester) und einer geringen Menge anderer Zusatzstoffe, wobei der Kunststoff den Waren ihren wesentlichen Charakter verleiht. Das Steinpulver dient in diesem Fall als Füllstoff.“

Auf Seite 268 wird nach der Erläuterung zur KN-Unterposition **„6810 11 10 aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.)“** folgender Text eingefügt:

„6810 99 00 andere

Nicht hierher gehören:

1. ‚Steinpapier‘ (siehe Erläuterung zu Position 3920);
2. Ziergegenstände für Haus und Garten aus Steinpulver und Kunststoff, wobei der Kunststoff den Waren ihren wesentlichen Charakter verleiht (siehe Erläuterung zu Unterposition 3926 40 00).“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 76 vom 4.3.2015, S. 1.

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

Jahresbericht 2015

(2016/C 427/04)

Am 3. Mai 2016 präsentierte die Europäische Bürgerbeauftragte dem Präsidenten des Europäischen Parlaments ihren Jahresbericht für 2015.

Der Jahresbericht ist auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 24 Amtssprachen abrufbar unter: <http://www.ombudsman.europa.eu/de/activities/annualreports.faces>.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8234 — Enel/CDP Equity/Cassa Depositi e Prestiti/Enel Open Fiber/Metroweb Italia)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 427/05)

1. Am 10. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Enel SpA („Enel“, Italien) und das Unternehmen Cassa Depositi e Prestiti SpA („CDP“, Italien) über seine Tochtergesellschaft CDP Equity SpA („CDPE“, Italien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das aus dem Zusammenschluss von Enel Open Fiber SpA („EOF“) und Metroweb Italia SpA („MW Italia“) hervorgehende Unternehmen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Enel: globaler Akteur auf dem Gebiet der Strom- und Gaserzeugung, -verteilung und -versorgung;
 - CDP: staatlich kontrollierte Aktiengesellschaft;
 - CDPE: Holdinggesellschaft, die Beteiligungen an Unternehmen erwirbt und verwaltet;
 - EOF: Ausbau, Bereitstellung und Betrieb von Glasfaser-Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation;
 - MW Italia: Ausbau, Bereitstellung und Betrieb von Glasfaser-Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8234 — Enel/CDP Equity/Cassa Depositi e Prestiti/Enel Open Fiber/Metroweb Italia per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION — BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN
KONSULTATION

Geografische Angabe aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(2016/C 427/06)

Das Abkommen zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽¹⁾ (an das ein neuer Anhang 12 angefügt wurde) trat am 1. Dezember 2011 ⁽²⁾ in Kraft.

In Artikel 16 dieses Anhangs 12 ist für die Vertragsparteien die Möglichkeit vorgesehen, neue zu schützende geografische Angaben (g. A.) in die Anlagen 1 und 2 aufzunehmen. Die beiden Vertragsparteien sind dabei, die Liste der g. A. in den genannten Anlagen durch Aufnahme von Bezeichnungen zu aktualisieren, die 2015 in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet eingetragen wurden. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die folgenden in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingetragenen Namen durch Eintragung als geografische Angabe in der Europäischen Union geschützt werden können.

- „Jambon cru du Valais“,
- „Lard sec du Valais“,
- „Zuger Kirschtorte“.

Die Kommission räumt daher allen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie allen in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit ein, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Anschrift zu richten:

AGRI-A4-GI@ec.europa.eu

Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht eingeht und darin hinsichtlich des durch Eintragung zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

- a) Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;
- b) der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽³⁾ bereits geschützt ist, oder aber der vorgeschlagene Name ist in einem der Abkommen aufgeführt, die die Europäische Union mit den nachstehenden Ländern geschlossen hat:

- Korea ⁽⁴⁾
- Zentralamerika ⁽⁵⁾
- Kolumbien und Peru ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 16.11.2011, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ Beschluss 2011/265/EU des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3).

⁽⁶⁾ Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3).

- Montenegro ⁽¹⁾
 - Bosnien und Herzegowina ⁽²⁾
 - Serbien ⁽³⁾
 - Georgien ⁽⁴⁾
 - Republik Moldau ⁽⁵⁾
 - Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) ⁽⁶⁾
 - CARIFORUM: Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽⁷⁾
 - Ukraine ⁽⁸⁾
- c) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
- d) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) oder es werden Angaben übermittelt, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss der derzeit laufenden Verhandlungen und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes voraus.

⁽¹⁾ Beschluss 2007/855/EG des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits (ABl. L 345 vom 28.12.2007, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits — Protokoll Nr. 6 (ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 10).

⁽³⁾ Beschluss des Rates und der Kommission 2013/490/EU, Euratom vom 22. Juli 2013 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 14).

⁽⁴⁾ Beschluss 2012/164/EU des Rates vom 14. Februar 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 30.3.2012, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss 2013/7/EU des Rates vom 3. Dezember 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 10 vom 15.1.2013, S. 1).

⁽⁶⁾ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (ABl. L 250 vom 16.9.2016).

⁽⁷⁾ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 289 vom 30.10.2008).

⁽⁸⁾ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE